

## **Resolution über die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die Erfordernisse des integrierten Denkmalschutzes**

Straßburg, 14. April 1976

### **Das Ministerkomitee:**

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedstaaten zu erreichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen;

in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten des Europarates, die dem Europäischen Kulturübereinkommen beigetreten sind, nach Artikel 1 dieses Übereinkommens dazu verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren eigenen Beitrag zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas zu sichern und seine Weiterentwicklung zu fördern;

im Hinblick auf die Empfehlungen 365 (1963) und 612 (1970) der Beratenden Versammlung in bezug auf die Erhaltung und den Ausbau von alten Gebäuden und von Stätten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bzw. in bezug auf den Entwurf eines Rahmengesetzes für den aktiven Schutz unbeweglicher Kulturgüter in Europa;

eingedenk der Empfehlung I, Abs. (c), der im November 1969 in Brüssel abgehaltenen Konferenz der für den Denkmalschutz zuständigen europäischen Minister in bezug auf die Anpassung ihrer Gesetze und Verordnungen zu dem Zweck, den Erfordernissen der aktiven Erhaltung des baulichen und sonstigen unbeweglichen kulturellen Erbes und seiner Eingliederung in die heutige Gesellschaft zu erfüllen;

unter diesbezüglichem Hinweis auf die Bestimmungen der Europäischen Denkmalschutz-Charta und **in Anbetracht** der von dem Europäischen Kongreß für die Erhaltung des architektonischen Erbes in der Deklaration von Amsterdam geäußerten Wünsche;

in der Erwägung, daß eine solche Anpassung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen es ermöglichen sollte, eine Verschärfung der Gefahren für das bauliche Erbe aufzuhalten, die Beschädigung, der es ausgesetzt ist, zu vermindern und das zunehmende Mißverhältnis zwischen den drohenden Gefahren und den zur Gefahrenabwehr eingesetzten Mitteln zu beseitigen;

empfiehlt den Regierungen, unter Berücksichtigung der nachstehenden Begriffsbestimmungen, Grundsätze und Maßnahmen die Anpassung ihres jeweiligen innerstaatlichen Gesetzes- und Ordnungsgefüges zu fördern und voranzubringen.

### **I. Begriffsbestimmungen**

#### *1. Das unbewegliche Kulturerbe*

Im Sinne der vorliegenden EntschlieÙung wird unter dem unbeweglichen Kulturerbe eines Landes [Kulturerbe an Bau- und Landschaftsdenkmälern] folgendes verstanden:

- das architektonische Erbe, das aus Denkmälern und Gebäudekomplexen besteht;
- Landschaftsdenkmäler [Stätten].

Der Begriff Denkmal bezeichnet – gewaltige oder bescheiden angelegte – Bauwerke einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars, sowie Monumentalskulpturen von historischem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Interesse.

Der Begriff Gebäudekomplex bezeichnet eine Gruppe städtischer oder ländlicher Gebäude, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie müssen entweder wegen ihres gesellschaftlichen, historischen, archäologischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes oder wegen ihres typischen oder malerischen Charakters von Interesse sein;
- sie müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden oder wegen der Art und Weise, wie sie sich in das Landschaftsbild einfügen, bemerkenswert sein;
- sie müssen ausreichend dicht beieinander stehen, so daß die Gebäude, die sie verbindenden Bauten und das Gelände, auf dem sie sich befinden, räumlich abgegrenzt werden können.

Der Begriff *Landschaftsdenkmal* bezeichnet einen Bereich mit genauen, durch die Natur oder das Zusammenwirken von Mensch und Natur geschaffenen Grenzen, der wegen seiner Schönheit oder seines archäologischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Interesses bemerkenswert ist.

## 2. Integrierte Erhaltung

Unter integrierter Erhaltung des Kulturerbes an Bau- und Landschaftsdenkmälern [unbewegliches Kulturerbe] wird die Gesamtheit der Maßnahmen verstanden, mit denen der Fortbestand dieses Erbes, seine Erhaltung als Bestandteil einer – vom Menschen gestalteten oder aber natürlichen – Umgebung, seine Nutzung und seine Anpassung an die Erfordernisse der Gesellschaft sichergestellt werden sollen.

Diese Maßnahmen sollten zwei Hauptziele haben:

1. Die Erhaltung von Baudenkmalern, Gebäudekomplexen und Landschaftsdenkmälern durch:
  - Maßnahmen zu ihrer Sicherung;
  - Maßnahmen, die den materiellen Erhalt ihrer Bestandteile sicherstellen;
  - Arbeiten zum Zweck ihrer Restaurierung und Wertsteigerung.
2. Die Eingliederung von Baudenkmalern, Gebäudekomplexen und Landschaftsdenkmälern in den Lebensraum der heutigen Gesellschaft durch Programme, mit denen
  - Denkmäler und alte Gebäude, die Teil von Komplexen sind, zu neuem Leben erweckt werden sollen, indem sie einen gesellschaftlichen Zweck erhalten, der sich möglicherweise von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung unterscheidet, aber mit ihrer Würde vereinbar ist und soweit wie möglich dem Charakter ihres Gesamtrahmens angepaßt ist;
  - Gebäude, insbesondere solche, die für Wohnzwecke bestimmt sind, saniert werden sollen, indem ihre Inneneinbauten renoviert und den Anforderungen des heutigen Lebens angepaßt werden, wobei auf die Erhaltung der kulturell bedeutsamen Gestaltungsmerkmale zu achten ist.

## II. Grundsätze einer integrierten Denkmalschutzpolitik

1. Die integrierte Erhaltung des kulturellen Erbes an Bau- und Landschaftsdenkmälern ist einer der grundlegenden Bestandteile der Städteplanung und Raumordnung.

Bei sachgemäßer Nutzung bilden Baudenkmäler, Gebäudekomplexe und Landschaftsdenkmäler den wesentlichen Bestandteil des Lebensrahmens des Menschen, wobei seine Qualität von ihrem kulturellen Wert abhängt. Es kommt darauf an, sie in das Leben der Gesellschaft einzubinden und ihnen hierzu eine moderne Funktion im Rahmen der heutigen Betätigungen und Anforderungen des Menschen zuzuweisen (Neubelebung) und sie umsichtig an die Erfordernisse unserer Zeit anzupassen (Sanierung).

Folglich muß die Politik des Einzelschutzes der hervorragendsten Bau- und Landschaftsdenkmäler erweitert und durch eine umfassende Politik der integrierten Erhaltung architektonischer Komplexe, insbesondere von alten Stadtvierteln und traditionsreichen Dörfern, ergänzt werden.

Die Maßnahmen, die zur Erhaltung von Baudenkmälern, Gebäudekomplexen und Landschaftsdenkmälern und zu ihrer Einbindung in das Leben der Gesellschaft erforderlich sind, müssen in die Raumordnung und Städteplanung fest aufgenommen werden. Diese neue, umfassendere Denkmalschutz-Konzeption sollte die Grundlage für eine stärkere Ausrichtung auf den Menschen in der Raumordnungs- und Städteplanungspolitik abgeben.

2. Die integrierte Erhaltung des Kulturerbes eines Landes an Bau- und Landschaftsdenkmälern betrifft an allererster Stelle die Landesbürger.

Die gesamte Bürgerschaft muß sich ihrer kollektiven Verantwortung für das kulturelle Erbe an Bau- und Landschaftsdenkmälern bewußt sein, ihre Entschlossenheit bekunden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Menschen und seinem herkömmlichen Lebensraum aufrechtzuerhalten, und eine Wertminderung der aus der Vergangenheit übernommenen Güter zu verhindern, die weitgehend zur Qualität dieses Lebensraums beitragen.

3. Den staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene kommen besondere Zuständigkeiten in bezug auf die integrierte Erhaltung des unbeweglichen Kulturerbes zu.

Die neue Politik der integrierten Erhaltung des Kulturerbes an Bau- und Landschaftsdenkmälern sollte dazu führen, daß die staatlichen Stellen an dem Schutz von Gebäudekomplexen unmittelbar beteiligt sind und insbesondere für Restaurierungs-, Neubelebens- und Sanierungsprogramme einen erheblichen Anteil der für Städtebau und Neubauten angesetzten Haushaltsmittel bereitstellen. Es ist auch wichtig, daß staatliche Stellen Privatinitiative fördern und gleichzeitig sicherstellen, daß sie den von den zuständigen Behörden gebilligten Programmen für den integrierten Denkmalschutz Rechnung trägt.

Die staatlichen Stellen sollten insbesondere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen,

- daß solche Arbeiten entsprechend qualifizierten Praktikern übertragen werden und daß die jungen Menschen, die einmal ihre Nachfolge antreten, eine sachgerechte theoretische und praktische Ausbildung erhalten;

- daß in Architekturschulen verstärktes Augenmerk auf die harmonische Abstimmung moderner Bauten auf alte Bausubstanz in den gegebenen Fällen gerichtet wird;
- daß die für den Denkmalschutz zuständigen Dienststellen sicherstellen können, daß bewährte und erprobte Grundsätze, Methoden und Verfahren angewandt werden.

Sie sollten auch dafür Sorge tragen, daß Neubauten in der Umgebung von Denkmälern oder innerhalb von Gebäudekomplexen so gestaltet werden, daß sie sowohl den heutigen ästhetischen Vorstellungen gerecht werden als sich auch in die vorhandene Bausubstanz harmonisch einfügen.

Ebenso sollten die staatlichen Stellen größere Umsicht in Bereichen walten lassen, in denen der authentische Charakter von Baudenkmalern, Gebäudekomplexen und Landschaftsdenkmälern beeinträchtigt werden könnte, was entweder durch eine Veränderung der Struktur oder Art dieser Bereiche oder durch breit angelegte öffentliche oder private Maßnahmen wie beispielsweise Straßenbauprojekte oder Bau von Fabriken oder Staudämmen usw. bewirkt werden kann.

### **III. Nationale grundsatzpolitische Regelungen für den integrierten Denkmalschutz**

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Politik des integrierten Denkmalschutzes sind die staatlichen Behörden verpflichtet, nicht nur sämtliche Gesetze und Verordnungen über den Schutz des unbeweglichen Kulturerbes, sondern auch einige Aspekte der Rechtsvorschriften in bezug auf Raumordnung, Städteplanung und Wohnungsbau zu überprüfen und darauf hinzuwirken, daß diese verschiedenen Rechtsbereiche aufeinander abgestimmt werden, damit sie sich gegenseitig ergänzen und miteinander übereinstimmen.

Einer solchen Überprüfung sollten die in Abschnitt I und II aufgeführten Begriffsbestimmungen und Grundsätze zugrunde gelegt werden, und sie sollte sich an den nachstehenden finanziellen, administrativen und sozialen Empfehlungen ausrichten.

#### **A. Finanzmaßnahmen**

##### *1. Umverteilung von Haushaltsmitteln*

Aufgrund der angestrebten neuen Ziele erfordert die Umsetzung einer Politik der integrierten Erhaltung eine grundlegende Reform der innerstaatlichen Haushaltspolitik.

Sie macht beträchtliche Haushaltsmittel erforderlich, deren Verfügbarkeit häufig von dem Zusammenwirken der für den Schutz des kulturellen Erbes, Raumordnung und Städteplanung, Wohnungsbau und Fremdenverkehr zuständigen Ressorts abhängt.

Ein besonderer Grund für die Wiederherstellung und Sanierung des baulichen Erbes liegt in den von einem solchen Vorgehen bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage gebotenen Vorteilen – Einsparung an Boden, Infrastruktur, neuen Materialien und somit Energie.

Dementsprechend sollten erhebliche Beträge der für Sanierung und Neubau angesetzten nationalen Haushaltsmittel umverteilt werden, um so die Wiederherstellung des baulichen Erbes in größerem Maße als zuvor zu fördern. Bei dieser Umverteilung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sanierungs- und Neubauvorhaben anzustreben.

## 2. Staatliche Finanzierungshilfe

### 2.a Reform der Regelungen

Die Regelungen, die Art und Umfang der finanziellen Hilfe und die Voraussetzungen für ihre Gewährung festlegen, sollten:

- von den beteiligten Verwaltungsressorts gemeinsam überprüft werden, um die Koordinierung der Hilfe sicherzustellen;
- so gestaltet werden, daß sie sicherstellen, daß Personen, die sich zur Restaurierung und Sanierung eines alten Gebäudes entschließen, dieselben finanziellen Bedingungen genießen wie die Bauherren von Neubauten.

### 2.b Finanzierung von Voruntersuchungen

Die für das bauliche Erbe zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, zumindest zum Teil die Kosten wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Voruntersuchungen zu übernehmen, mit denen die Informationen erlangt werden sollen, die für die Aufstellung von Programmen für die integrierte Erhaltung von Baudenkmalern und Gebäudekomplexen erforderlich sind.

In anderen Fällen sollten diese Erhebungskosten in die Ausgaben für die eigentlichen Arbeiten aufgenommen werden und in derselben Weise bezuschußt werden.

### 2.c Finanzierung der Arbeiten

Allen Teilbereichen der Gesellschaft sollten die Vorteile der aus der öffentlichen Hand finanzierten Restaurierung und Sanierung zugute kommen.

Um zu gewährleisten, daß diese Arbeiten angemessen finanziert werden, sind zwei Formen der Unterstützung notwendig:

- staatliche Zuschüsse;
- langfristige niedrigverzinsliche Darlehen.

Staatliche Zuschüsse sollten dazu dienen, öffentlichen oder privaten Eigentümern dabei zu helfen, architektonisch wertvolle Gebäude entweder zu restaurieren oder sie an die heutigen Erfordernisse anzupassen und sie erneut eine gesellschaftliche Funktion erfüllen zu lassen. Den Bezuschussungsregelungen sollten Kriterien wie die folgenden zugrunde gelegt werden: die Bedeutung des Gebäudes an sich wie auch im Verhältnis zu anderen Gebäuden, seine gesellschaftliche Funktion, die Möglichkeit des öffentlichen Zugangs zu dem Gebäude, Eigenmittel des Eigentümers und der materielle Vorteil, den er aus den Maßnahmen ziehen kann.

Es ist an zwei Arten von Zuschüssen zu denken:

- verlorene Zuschüsse für Maßnahmen ohne materiellen Gewinn, beispielsweise Restaurierung von Denkmälern;
- rückzahlbare Zuschüsse für Maßnahmen, die den wirtschaftlichen Wert eines Gebäudes erheblich steigern, beispielsweise Neubelebungs- und Sanierungsarbeiten an baulichen Komplexen oder an Denkmälern.

Eigentümer, deren Mittel nicht für die sofortige Deckung der Restaurierungs- oder Sanierungskosten ausreichen, sollten langfristige niedrigverzinsliche Darlehen erhalten können.

Solche Darlehen könnten

- entweder von einer bereits bestehenden oder einer von staatlicher Seite eigens dafür gegründeten Kreditanstalt bereitgestellt werden;

- oder mit staatlicher Bürgschaft bei einer amtlich zugelassenen privaten Kreditanstalt aufgenommen werden.

#### *2.d Steuererleichterungen*

Es wäre überaus wünschenswert, daß den Eigentümern von zu baulichen Komplexen gehörenden Denkmälern oder von Landschaftsdenkmälern eine gewisse Steuerbegünstigung eingeräumt wird, so daß sie einen größeren Anteil ihrer Eigenmittel für Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen aufwenden können.

Zu diesem Zweck können unter anderem die folgenden Maßnahmen ins Auge gefaßt werden:

- Senkung der Vermögenssteuer;
- steuerliche Abschreibung der Unterhaltungs- und Erhaltungskosten;
- Senkung der Erbschaftsteuer.

#### *2.e Schaffung eines Fonds*

Zur Vergrößerung ihrer Mittel und zur Vereinfachung der Finanzierungsverfahren könnten die Regierungen einen „revolvierenden Fonds“ einrichten, der die Haushaltsmittel der verschiedenen Ressorts sowie Spenden von privaten natürlichen oder juristischen Personen wie Industrie- und Handelsunternehmen umfassen würde.

Als Gegenleistung für solche Spenden würden Steuervergünstigungen gewährt werden.

### *3. Durchführungsregelungen*

#### *3.a Das öffentliche bauliche Erbe*

Die Zentralregierung wie auch die regionalen und kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sollten ein Beispiel damit setzen, wie sie ihre Verantwortung für Denkmäler, zu architektonischen Komplexen gehörende alte Gebäude und Landschaftsdenkmäler, die ihnen gehören oder von ihnen verwaltet werden, wahrnehmen.

Für Kommunalbehörden sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, staatliche Unterstützung in Form von Zuschüssen zu beantragen, die im Fall kleinerer Gemeinden mit knappen Eigenmitteln groß genug sein sollten, um die Gesamtausgaben zu decken.

#### *3.b Das private bauliche Erbe*

Für die Durchführung der Programme für die integrierte Erhaltung baulicher Komplexe sollte der Staat angemessene Gelder bereitstellen, damit die folgenden Maßnahmen innerhalb einer annehmbaren Frist entsprechend einem in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden aufgestellten nationalen (oder regionalen) Programm durchgeführt werden können:

- staatliche Pilotprojekte, die einen Anstoß geben sollen;
- freiwillig durchgeführte Projekte der Eigentümer oder der von ihnen beauftragten Vereinigungen.

Eine gesetzlich vorgesehene Finanzhilfe sollte nicht nur Privateigentümern, sondern auch öffentlichrechtlichen, privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Einrichtungen, die formell anerkannt und von ihnen beauftragt sind, gewährt werden.

#### *3.c Landschaftsdenkmäler*

Die staatlichen Stellen sollten auch einen Beitrag zu den Kosten des Schutzes und der Wertsteigerung in den Fällen leisten, in denen mehr Arbeiten durchzuführen sind,

als der Eigentümer selbst bezahlen kann, und sollten einen Ausgleich für bestimmte Belastungen infolge einer solchen Denkmalpflege schaffen.

## **B. Verwaltungsmaßnahmen**

Die Durchführung einer Politik der integrierten Erhaltung von Baudenkmalern, architektonischen Komplexen und Landschaftsdenkmälern setzt eine beträchtliche Steigerung der Einsatzmittel der beteiligten öffentlichen Stellen voraus.

### *1. Ressortaufbau*

Soweit noch nicht vorhanden, sollte eine Verwaltung für die Erhaltung des Kulturerbes, die mit den erforderlichen administrativen, wissenschaftlichen und technischen Kräften und Haushaltsmitteln ausgestattet ist, geschaffen werden, um grundsatzpolitische Regelungen auszuarbeiten und durchzuführen.

Diese Verwaltung könnte erheblich effektiver arbeiten, wenn sie von einem Ausschuß von Denkmalschutzspezialisten beraten und von einem wissenschaftlichen Institut unterstützt werden könnte, das die Aufgabe hätte, Denkmalpflege-Methoden und -Verfahren zu entwickeln, welche die Gewähr der Sicherheit geben, und im allgemeinen Sinne dafür Sorge zu tragen, daß dem Schutz des baulichen Erbes die ständigen Fortschritte von Wissenschaft und Technik zugute kommen.

Dank solcher Mittel kann und sollte das für das unbewegliche kulturelle Erbe zuständige Ressort mit dem für Raumordnung und Städteplanung zuständigen Ressort sowie mit Kommunalbehörden eng zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit sollte sowohl hinsichtlich der Voruntersuchungen als auch auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Durchführung erfolgen.

### *2. Erhaltung und Planung*

Für jeden Gebäudekomplex wird ein Programm für die integrierte Erhaltung aufgestellt werden müssen, das die Maßnahmen im einzelnen aufführt, die ergriffen werden müssen, um die Erhaltung und Eingliederung in das Leben der Gesellschaft zu gewährleisten. In ziemlich vielen Fällen wäre es wünschenswert, ein ähnliches Programm auch für die zu schützenden Bau- und Landschaftsdenkmäler aufzustellen.

Allerdings besteht geringe Aussicht auf eine wirksame Durchführung des Programms für die integrierte Erhaltung, wenn die darin enthaltenen Maßnahmen nicht in breiter angelegte Planungen auf kommunaler oder auch regionaler Ebene eingepaßt werden.

Bis zu dem Zeitpunkt, wenn das unbewegliche kulturelle Erbe wirksam im Rahmen der Planung geschützt ist, ist es wesentlich, daß die städteplanerischen Regelungen bestimmte Beschränkungen für Neubauten in bezug auf ihre Silhouette und Ausmaße (Höhe und Umfang) und Materialien vorschreiben. Derartige Beschränkungen würden der Grundstückspekulation entgegenwirken und die Bereitschaft zur Sanierung fördern.

Es ist überaus wünschenswert, daß die Planungsvorschriften überarbeitet und ergänzt werden, um so eine übermäßige Flächennutzung zu unterbinden und Sanierung statt Bauerneuerung (nach Abriß) zu fördern.

Darüber hinaus sollten die technischen Bauvorschriften gelockert werden, um die Durchführung von Programmen der integrierten Erhaltung zu ermöglichen.

### *3. Bestandsverzeichnisse, Karten und Pläne*

Jeder Mitgliedstaat sollte Denkmalschutz-Bestandsverzeichnisse aufstellen, um die schutzwürdigen Baudenkmäler, Gebäudekomplexe und Landschaftsdenkmäler genau zu erfassen.

Die Staaten, die über solche Bestandsverzeichnisse bereits verfügen, sollten sie entsprechend der neuen, weiter gefaßten Konzeption davon, was zum baulichen Erbe gehört, ergänzen und auf den neuesten Stand bringen.

In Staaten, die noch kein Bestandsverzeichnis besitzen, sollten zunächst vorläufige Verzeichnisse erstellt werden, in denen die schutzwürdigen Gebäudekomplexe, Bau- und Landschaftsdenkmäler aufzuführen sind.

Um solche Objekte herum sollte ein Schutzbereich angelegt werden, um die harmonische Weiterentwicklung des vom Menschen gestalteten Lebensraums zu gewährleisten. Baudenkmäler, Gebäudekomplexe und Landschaftsdenkmäler sollten zusammen mit ihren Schutzbereichen in Karten und Pläne eingetragen werden, die von den für den Schutz des baulichen Erbes und den für Raumordnung und Städteplanung zuständigen Ressorts gemeinsam zu erstellen sind.

#### *4. Bildung eines Gremiums von qualifizierten Praktikern und spezialisierten Fachkräften*

Die Planung und Leitung von Projekten sollte erfahrenen Praktikern und ihre Durchführung Fachkräften und Fachhandwerkern übertragen werden.

Es sollte besonders darauf geachtet werden, junge Menschen, die zu gegebener Zeit die Nachfolge antreten, sowie Handwerker für aussterbende Kunstfertigkeiten auszubilden.

### **C. Gesellschaftspolitische Maßnahmen**

Die Aufrechterhaltung des Gesellschaftsgefüges und die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Bevölkerungsschichten, insbesondere der weniger wohlhabenden, sollten eines der Hauptanliegen all jener sein, die für die Aufstellung eines Programms für die integrierte Erhaltung eines Komplexes städtischer oder ländlicher Gebäude zuständig sind.

Hierzu sollten ein fachübergreifendes Gremium gebildet und an allererster Stelle eine eingehende Untersuchung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation in dem betreffenden Stadtbezirk bzw. Dorf durchgeführt werden, damit ein Problemerkatalog erstellt und die Lösung geprüft werden können, die Aussicht auf Akzeptanz bei Kommunalbehörden und der Bevölkerung haben.

Die staatlichen Stellen sollten sicherstellen, daß die Mieten für Häuser, die mit staatlicher finanzieller Hilfe saniert werden, nicht über den Mieten für vergleichbare moderne Wohnhäuser liegen. Um die allgemeine Abwanderung ärmerer Bevölkerungsteile zu verhindern und ein soziales Gleichgewicht in sanierten Gebieten zu fördern, sollten die Behörden spezielle Mietzuschüsse oder Sozialleistungen im Rahmen der Wohnungshilfe in Erwägung ziehen.

Bevor ein Programm für die integrierte Erhaltung eines architektonischen Komplexes aufgestellt wird, sollten die Kommunalbehörden eine Zunahme der Grundstücksspekulation verhindern, indem sie die Verfügungsgewalt über Grund und Boden erlangen, wo immer dies erforderlich ist.

Die Gemeinden sollten sicherstellen, daß die Bevölkerung an der Ausarbeitung von Programmen für die integrierte Erhaltung aktiv beteiligt wird, indem sie über den Wert des baulichen Erbes und über die vorgesehenen Maßnahmen für seine Neubelebung



und Sanierung informiert wird. Sie sollten insbesondere darauf hinwirken, daß Projekte in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Form vorgelegt werden.

Die letztere sollte die Möglichkeit haben, alle einschlägigen Informationen zu erlangen und ausreichend Zeit haben, alle Aspekte der Problematik zu beurteilen und einen wirksamen Beitrag zu der abschließenden Bearbeitung der Programme für die integrierte Erhaltung und der entsprechenden Durchführungsregelungen zu leisten.

#### **D. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit**

Jeder Mitgliedstaat sollte Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit über den Umfang und die Fülle des unbeweglichen Kulturerbes, das ihren Lebensraum prägt, über seine Beeinträchtigung, über seine Gefährdung und über die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gründe zu informieren, die seinen Schutz rechtfertigen. Es sind unter Einsatz aller verfügbaren Verbreitungsmethoden, insbesondere des Fernsehens, ständige Anstrengungen zu unternehmen, um der Öffentlichkeit bewußt zu machen, welche wichtige Rolle sie bei dem Schutz dieses Erbes übernehmen kann.

Eine reich bebilderte und zu einem erschwinglichen Preis erhältliche Veröffentlichung, die das Bestandsverzeichnis geschützter Bau- und Landschaftsdenkmäler wiedergibt, würde die Aufmerksamkeit der Kommunalbehörden und der breiten Öffentlichkeit auf die Kulturschätze, die ihr kollektiver Besitz sind, lenken.

Es sollte eine Informationskampagne durchgeführt werden, um die neue Politik der integrierten Erhaltung bekanntzumachen, die den Zweck hat, den herkömmlichen Lebensraum des Menschen wiederherzustellen, zu sanieren und aufzuwerten und es zu ermöglichen, daß bescheidene alte Gebäude, die zu Komplexen in städtischen oder ländlichen Gebieten gehören, wieder für Wohnzwecke genutzt werden.

Auf internationaler, nationaler und örtlicher Ebene können freiwillige Organisationen einen überaus wertvollen Beitrag leisten, indem sie die Aufmerksamkeit auf den kulturellen und gesellschaftlichen Wert des baulichen Erbes lenken, die Öffentlichkeit für eine aktive Unterstützung seiner Erhaltung gewinnen und auf staatliche Stellen einwirken, damit sie eine wirksame Politik in die Praxis umsetzen.